

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 6

Ausgegeben: Dresden, am 28. März 2013

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung  
Vom 25. Februar 2013

A 70

Gebührenordnung für das Landeskirchenarchiv  
Vom 5. März 2013

A 79

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 5. Februar 2013

A 82

Bekanntmachung über die Frühjahrstagung 2013 der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. März 2013

A 82

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 5. März 2013

A 82

#### III. Mitteilungen

Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 3. bis 12. Mai 2013

A 83

Abkündigung der Landeskollekte für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag Misericordias Domini (14. April 2013)

A 83

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Kantate (28. April 2013)

A 83

15. Internationale Konferenz  
Widerstand und Visionen – neue Horizonte

A 84

### V. Stellenausschreibungen

- |   |      |
|---|------|
| 1. Pfarrstellen   | A 84 |
| 2. Kantorenstellen                                      | A 86 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen                             | A 86 |
| 6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin                | A 87 |
| 7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Verwaltungsdienst | A 87 |
| 8. Friedhofsmeister/Friedhofsmeisterin                  | A 88 |

### VI. Hinweise

- |  |      |
|--|------|
| Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerrinnen –<br>Pfarrertag 2013  | A 89 |
| Adressänderung   | A 89 |
| 65. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte gemeinsam mit der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig | A 90 |

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

- |   |      |
|---|------|
| Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt<br>Empfehlungen für einen Verhaltenskodex des Ökumenischen Rates der Kirchen, Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog und der Weltweiten Evangelischen Allianz | B 21 |
|---|------|

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Landessynodal-Wahlordnung Vom 25. Februar 2013

Reg.-Nr. 12110 (11) 799

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Juli 2007 (ABl. S. A 133) sowie §§ 19 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

#### § 1

##### Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 40 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und 20 Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen ist hinzuwirken.

#### § 2

##### Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche wird in folgende 20 Wahlkreise eingeteilt:

|           |    |                     |
|-----------|----|---------------------|
| Wahlkreis | 1  | Annaberg            |
| Wahlkreis | 2  | Aue                 |
| Wahlkreis | 3  | Auerbach            |
| Wahlkreis | 4  | Bautzen-Kamenz      |
| Wahlkreis | 5  | Chemnitz            |
| Wahlkreis | 6  | Dresden Mitte       |
| Wahlkreis | 7  | Dresden Nord        |
| Wahlkreis | 8  | Freiberg            |
| Wahlkreis | 9  | Glauchau-Rochlitz   |
| Wahlkreis | 10 | Leipzig 1           |
| Wahlkreis | 11 | Leipzig 2           |
| Wahlkreis | 12 | Leipziger Land      |
| Wahlkreis | 13 | Leisnig-Oschatz     |
| Wahlkreis | 14 | Löbau-Zittau        |
| Wahlkreis | 15 | Marienberg          |
| Wahlkreis | 16 | Meißen-Großenhain 1 |
| Wahlkreis | 17 | Meißen-Großenhain 2 |
| Wahlkreis | 18 | Pirna               |
| Wahlkreis | 19 | Plauen              |
| Wahlkreis | 20 | Zwickau             |

(2) Zu den Wahlkreisen 1 bis 9, 12 bis 15, 18 bis 20 gehören die Kirchgemeinden der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis 10 (Leipzig 1) gehören die Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Großdölzig und Gundorf, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Bethlehemkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Petri Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz,

die Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren, die Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal, die Kirchgemeinden Lützscha, Markranstädter Land, Rückmarsdorf-Dölzig und Tellschütz, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau.

(4) Zum Wahlkreis 11 (Leipzig 2) gehören die St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld, die Kirchgemeinden Großstädteln-Großdeuben und Holzhausen, die St.-Nikolai-St.-Johannis-Kirchgemeinde Leipzig, die Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, die Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Markuskirchgemeinde Leipzig-Reudnitz, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Kirchgemeinde Liebertwolkwitz, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Panitzsch, Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch, Probstheida-Störmthal-Wachau, Sommerfeld, Taucha-Dewitz-Sehllis, die Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost und das Kirchspiel im Leipziger Osten.

(5) Zum Wahlkreis 16 (Meißen-Großenhain 1) gehören das Kirchspiel Bärnsdorf-Naunhof, die Kirchgemeinden Blochwitz, Ebersbach, Frauenhain und Gröditz, das Kirchspiel Großenhainer Land, die Martinskirchgemeinde Hirschstein, die Martinskirchgemeinde Lampertswalde, die Kirchgemeinden Linz und Nauwalde, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Ponickau, die Kirchgemeinden Radeburg, Reinersdorf, und Riesa, die Peterpaulskirchgemeinde Rödern, die Jakobskirchgemeinde Sacka, die Kirchgemeinden Schönfeld, Skäbchen-Oelsnitz-Strauch, Strehla, Wildenhain-Walda-Bauda, Zabeltitz-Görzig und das Kirchspiel Zeithain.

(6) Zum Wahlkreis 17 (Meißen-Großenhain 2) gehören die Kirchgemeinden Bloßwitz-Mautitz, Brockwitz-Sörnnewitz und Burkhardswalde-Tanneberg, die Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, die Kirchgemeinden Deutschenbora-Rothschönberg, Dörschnitz-Striegnitz, Gröbern, Großdobritz, Hirschfeld, Krögis, Leuben-Ziegenhain-Planitz, Lommatzsch-Neckanitz, die Kirchgemeinde St. Afra Meißen, die Johanneskirchgemeinde Meißen-Cölln, die Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila, die Kirchgemeinden Miltitz-Heynitz, Mohorn, Niederau-Oberau, Nossen, Raußnitz, Reinsberg, die St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Röhrsdorf, die Kirchgemeinden Rüsseina und Siebenlehn-Obergruna, die St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha, die Kirchgemeinden Taubenheim und Unkersdorf, die St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhlen, die St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel, die Kirchgemeinde Wendischbora, das Kirchspiel Wilsdruffer Land, die St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel und die St.-Michaelis-Kirchgemeinde Zehren.

### § 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung:

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand sie angehören. Die Wahlberechtigten von einem Kirchspiel angehörenden Kirchengemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchengemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchengemeinde ihres Hauptwohnsitzes, im Falle der Umgemeindung bis zum 31.10.2013 in der Kirchengemeinde, in die die Umgemeindung erfolgte. Umgemeindungen nach dem 31.10.2013 werden nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### § 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nach § 21 Absatz 1 der Kirchenverfassung:

1. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung (Laien):  
alle Glieder von Kirchengemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;
2. als Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung (Geistliche):  
alle in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchengemeinde ihres Hauptwohnsitzes.

(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

### § 5 Zuständigkeit

(1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.

(2) Die Durchführung der ausgeschrieben Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

### § 6 Kreiswahlleiter

(1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.

(3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

### § 7 Gemeindewahlleiter

In den einzelnen Kirchengemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

### § 8 Wahlbekanntmachung

(1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **zwölf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
4. den allgemeinen Wahltag;
5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
6. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
7. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sechs Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag

1. von den Gemeindewahlleitern aller Kirchengemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;
2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

### § 9 Erfassung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens **acht Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Absatz 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.

(2) Innerhalb der gleichen Frist haben die Superintendenten dem Kreiswahlleiter und dem Regionalkirchenamt eine Liste aller im Wahlkreis wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchengemeinde des Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 4 zu übersenden.

(3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.

(4) Spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindevahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.

(5) Aufgrund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

## § 10

### Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.

(3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.

(4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.

(5) Der Wahlvorschlag ist spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuwehren. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so haben die Kirchenbezirksvorstände des Wahlkreises binnen **drei Tagen** nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammen-

zustellen und diese spätestens **drei Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindevahlleitern und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindevahlleiter allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.

(10) Gemeinsam mit dem Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

## § 11

### Stimmzettel

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her.

Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen sind 2 Personen.“

(2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen ist eine Person.“

Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindevahlleitern in ausreichender Zahl spätestens **zehn Tage** vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

## § 12

### Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

(1) Der Gemeindevahlleiter stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Absatz 5 übereinstimmen muss.

(2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.

(3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens **eine Woche** vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

## § 13

### Wahlhandlung

(1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.

(2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.

(3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindevahlleiter die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltage unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindegewahlleiter die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindegewahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

#### § 14

##### Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Absatz 4) sowie die Wahl Niederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **einer Woche** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

#### § 15

##### Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) festzustellen ist. Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) oder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

#### § 16

##### Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.

(2) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindegewahlleiter und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht Wochen** liegen. Innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindegewahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Absatz 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.

(4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

#### § 17

##### Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung

1. den Gewählten;
2. dem Landeskirchenamt;
3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.

(2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **zehn Tagen** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

#### § 18

##### Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchgemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

#### § 19

##### Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Nachprüfung des Wahlergebnisses aufgrund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;
3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;

5. Aufbewahrung der in § 17 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel über die Wahlperiode der 27. Landessynode hinaus bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Konstituierung der 28. Landessynode.

#### **§ 20**

##### **Kosten der Wahl**

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

#### **§ 21**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

#### **§ 22**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 10. Februar 2007 (ABl. S. A 42) außer Kraft.

(2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung sind durch die Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl

Landesbischof

**Anlage 1**

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

**Muster einer Wahlniederschrift des Gemeindegewahlleiters**

Am ..... um ..... fand in ..... aufgrund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindegewahlleiters vom ..... eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde ..... zur Wahl eines Geistlichen und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis ..... statt.

Anwesend waren

.....  
als Gemeindegewahlleiter

.....  
als stellvertr. Gemeindegewahlleiter

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

.....  
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Geistliche.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindegewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab ..... Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am .....

.....  
(stellvertr.) Gemeindegewahlleiter

.....  
Mitglied des Kirchenvorstandes  
(Kirchensiegel)

**Anlage 2**  
(zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung)

**Muster einer Wahlniederschrift des Kreiswahlleiters**

Am ..... um ..... fand in ..... die Feststellung des Ergebnisses der am ..... im Wahlkreis ..... durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....  
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter  
.....  
als Wahlhelfer sowie  
.....  
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass  
– zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....  
als Geistliche

.....  
als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis ..... Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar ..... Mitglieder von Kirchenvorständen und ..... wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen ..... Sendungen ..... Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich ..... Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Mangel: .....

Entscheidung: .....



Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt

| für Geistliche |          | für Laien |          |
|----------------|----------|-----------|----------|
| gültig         | ungültig | gültig    | ungültig |

abgegebene Stimmen

| für Geistliche |  | für Laien |  |  |  |
|----------------|--|-----------|--|--|--|
|                |  |           |  |  |  |

Dabei ergaben sich ..... Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Mangel: .....

Entscheidung: .....

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1 .....

Kandidat 2 .....

usw.

2. Laien

Kandidat 1 .....

Kandidat 2 .....

Kandidat 3 .....

Kandidat 4 .....

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1. ....

2. ....

3. ....

....., am .....

.....  
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....  
Wahlhelfer

.....  
Wahlhelfer

## Gebührenordnung für das Landeskirchenarchiv Vom 5. März 2013

Reg.-Nr. 3303 (2) 84

Das Landeskirchenamt erlässt aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Gebührenordnung für das Landeskirchenarchiv:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Landeskirchenarchiv.

### § 2 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).

(3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zu rechnenbar veranlasst.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.

(5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

### § 3 Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
  - a) schriftliche Auskünfte
  - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
  - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten

3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

### § 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.

(4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

### § 5 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 18. Januar 2005 (ABl. S. A 19) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Anlage**  
zu § 2 Absatz 5 Gebührenordnung für das Landeskirchenarchiv

### Gebührentafel

|        |  |                                |
|--------|--|--------------------------------|
| 1.     | Für die Benutzung von Archivgut  |                                |
| 1.1.   | für private Zwecke   |                                |
| 1.1.1. | in ständig arbeitenden Archiven je Benutzertag   | 5,00 €                         |
| 1.1.2. | in Diensträumen einer Verwaltung   |                                |
|        | Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer<br>bis zu vier Stunden   | 10,00 €                        |
|        | Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer<br>von mehr als vier Stunden   | 15,00 €                        |
| 1.2.   | für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt)   |                                |
|        | je Benutzertag   | 25,00 €                        |
|        | je Benutzerkalenderwoche   | 100,00 €                       |
| 2.     | Bei Inanspruchnahme des Archivs  |                                |
| 2.1.   | für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Archiv- und<br>Bibliotheksgut), je angefangene halbe Stunde<br>bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € (2 Stunden) | 15,00 €                        |
| 2.2.   | für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften, je<br>angefangene halbe Stunde   | 15,00 €                        |
| 2.3.   | für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je angefangene<br>Stunde  | 50,00 €                        |
| 3.     | Für die Ausstellung und Beglaubigung   |                                |
| 3.1.   | Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde  | 6,00 €                         |
| 3.2.   | Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift  | 6,00 €                         |
| 4.     | Für den Versand von Archivgut je Sendung   | 18,00 €                        |
| 5.     | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut   |                                |
| 5.1.   | Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe   | min. 25,00 €<br>max. 150,00 €  |
| 5.2.   | Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe   | min. 15,00 €<br>max. 100,00 €  |
| 5.3.   | Plakate bis 30 x 42 cm   | min. 60,00 €<br>max. 300,00 €  |
| 5.4.   | Großplakate und Kunstblätter im Großformat   | min. 100,00 €<br>max. 750,00 € |
| 5.5.   | Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische<br>Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild   | min. 10,00 €<br>max. 300,00 €  |

6. für die Anfertigung von Reproduktionen
- 6.1. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß)
- 6.1.1. von analogem und digitalem Archivgut 0,50 €  
ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf 0,60 €
- 6.1.2. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Mitarbeiter 1,50 €
- 6.1.3. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Benutzer (soweit zulässig) 0,50 €  
ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf 0,60 €
- 6.2. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig) 1,50 €
- 6.3. Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm 2,50 €
- 6.4. Digitale Reproduktionen
- 6.4.1. Digitale Aufnahmen mit dem Scanner je Aufnahme 3,50 €
- 6.4.2. Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera je Aufnahme 3,50 €
- 6.4.3. je Datenträger zuzüglich 1,00 €
- 6.5. Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt 20,00 €
- Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt in voller Höhe
7. Die Kosten für den Versand von Archivgut und von Reproduktionen (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers.

**Berichtigung**  
**der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen**  
**und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 5. Februar 2013**

Reg.-Nr. 3303 (2) 83

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 5. Februar 2013 (ABl. S. A 30) wird wie folgt berichtigt:

Nach Nr. 4 wird folgende Schlussformel angefügt:

„Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident“

**Bekanntmachung**  
**über die Frühjahrstagung 2013 der 26. Landessynode**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. März 2013**

Reg.-Nr. 1212

Die 26. Landessynode unserer Landeskirche tritt zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in der Zeit vom 12. bis 15. April 2013 im „Haus der Kirche“ – Dreikönigskirche Dresden zusammen.

Dieser Tagung der Landessynode ist am Ostersonntag

**31. März 2013**

und am Sonntag Quasimodogeniti (Erster Sonntag nach Ostern)

**7. April 2013**

in allen Gemeinden der Landeskirche im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Haus- und Straßensammlung**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
**Vom 5. März 2013**

Reg.-Nr. 40142 (25) 2523

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens führt in ihrem Bereich eine Haus- und Straßensammlung für diakonische Zwecke in der Zeit vom

**3. bis 12. Mai 2013**

durch. Die Festlegung des Sammlungstermins erfolgte gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1253; ABl. S. A 94).

Die für die Durchführung der Sammlung erforderlichen Materialien und Hinweise gehen den Pfarrämtern über die Superintendenturen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 3. bis 12. Mai 2013

Reg.-Nr. 40142 (25) 2523

##### „... und das soll schon Sucht sein?!“

Suchtprävention bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Sucht entsteht nicht „von heute auf morgen“. Meist hat sie eine lange Vorgeschichte. Deshalb konzentriert sich Suchtvorbeugung auf die Ursachen und Warnzeichen und nicht auf die „Droge“. Neben den bekannten stoffgebundenen Süchten wie Alkohol-, Nikotin- oder Crystal- und Heroinsucht gibt es auch verhaltensgebundene Süchte wie Computerspielen, Einkaufen, Ess- oder Magersucht. Auch ohne Drogen kann man süchtig werden und diese Süchte nehmen zu.

Die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die aufgrund einer Suchterkrankung eine diakonische Beratungsstelle aufsuchen, hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt. In der Altersgruppe der 20 bis 24jährigen waren es ebenfalls weit mehr als das Doppelte und bei den 25 bis 29jährigen sogar fast das Dreifache.

Fachliche Erkenntnisse belegen, dass eine gezielte und frühe Suchtprävention eine spätere Abhängigkeit tatsächlich verhindern kann. Doch für Angebote der Suchtprävention bleibt unseren Beratungsstellen nach der Personaleinsparung keine oder zu wenig Kapazität. Aus diesem Grund sollen die Mittel der Frühjahrs-Straßensammlung dazu beitragen, das dringend notwendige Angebot der Prävention bei Kindern und Jugendlichen wieder zu verbessern.

Vielen Dank!

#### Abkündigung der Landeskollekte für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag Misericordias Domini (14. April 2013)

Reg.-Nr. 401320-19 (2) 178

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Um Menschen Gottes Wort weiterzugeben, braucht es in der Vielfalt der Lebenswelten heute auch vielfältige Formen und Wege. Die Kollekte heute unterstützt Gemeinden, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Evangelisationen zum Glauben einladen.

Der zweite Teil der Kollekte fließt in die Arbeit der Sächsischen Posaunenmission.

##### Jungbläser im Posaunenchor

Der Auftrag der Posaunenchor, die Frohe Botschaft mit den Blechblasinstrumenten zu verkündigen, wird von Generation zu Generation weitergegeben. Dazu brauchen wir Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene in den Kirchengemeinden, die ein Instrument erlernen wollen. In den 453 Posaunenchoren werden zzt. 480 Anfänger ausgebildet.

Die Sächsische Posaunenmission bietet dazu in diesem Jahr 16 landesweite Seminare und Lehrgänge an.

Wir danken für die finanzielle Unterstützung.

#### Abkündigung der Landeskollekte für Kirchenmusik am Sonntag Kantate (28. April 2013)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Am Sonntag Kantate 2013 feiert das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein 125jähriges Bestehen. Es wurde 1888 in Chemnitz gegründet und wirkt seither in die ganze Landeskirche hinein, und strahlt klingend aus den Kirchengemeinden heraus.

Das Kirchenchorwerk unterstützt die Kantoreien und Kurrenden, Jugend- und Gospelchöre mit Notenausgaben, die dem Singen in den Gemeinden immer wieder neue Impulse geben. Sing- und

Lehrwochen für Senioren, Kinder, Jugendliche und Familien werden alljährlich angeboten. Dabei reicht der Horizont von der Gregorianik bis zur modernen Musik in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen.

Fortbildungsangebote für neben- und ehrenamtliche Chorleiter finden dezentral in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie statt. Abrufangebote können in jede Kirchengemeinde geholt werden. Chortreffen auf Kirchenbezirks- oder Landesebene versammeln die Sänger und Sängerinnen, die von sich sagen können: Das gemeinsame Singen und Musizieren zur Ehre Gottes hat unsere Herzen gestärkt und fröhlich gemacht.

## 15. Internationale Konferenz Widerstand und Visionen – neue Horizonte

Reg.-Nr. 1756

Tagung: „Widerstand und Visionen – neue Horizonte“ – 15. Internationale Konferenz der Europäischen Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen (ESWTR).

Ziel dieser Konferenz, zu der alle ESWTR-Mitglieder und Interessierte herzlich eingeladen sind, ist eine Neujustierung und Reformulierung kritischer Theologie und Religionswissenschaft, mithin feministisch-theologischer Forschung in Deutschland und Europa.

Die Konferenz findet statt vom 28. August bis 1. September 2013 im Haus der Kirche in Dresden-Neustadt, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, <http://www.hdk-dkk.de>.

Tagungsteam:

Prof. Dr. Maria Häusl, Technische Universität Dresden  
Prof. Dr. Ulrike Auga, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Silke Petersen, Universität Hamburg  
Katharina Friebe, Evangelische Frauen in Deutschland e. V.  
Prof. Dr. Hildegard König  
Dr. Aurica Nutt  
Kerstin Menzel  
Cornelia Mügge

Kontakt:

Prof. Dr. Maria Häusl, Philosophische Fakultät, Institut für Katholische Theologie, Technische Universität Dresden, 01062 Dresden, [eswtr@mailbox.tu-dresden.de](mailto:eswtr@mailbox.tu-dresden.de).

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt, Frau Wallrabe (Gleichstellungsbeauftragte), Tel. (03 51) 46 92-0.

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Mai 2013** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg mit SK Moritzburg (Kbz. Dresden Nord)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.398 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Reichenberg und Moritzburg, monatlich in Friedewald und im Seniorenzentrum in Moritzburg
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (133 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Moritzburg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Mendt, Tel. (01 75) 4 16 68 72 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Richter, Tel. (03 52 07) 8 43 12.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich auf eine volksgemeinlich geprägte Gemeinde einlässt. Viele Familien mit Kindern, ein evangelischer Kindergarten in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Stadtmission Dresden

und viele ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die begleitet, führt, Ehrenamt fördert und seinen/ihren Beruf gern in der Öffentlichkeit lebt. Wir wünschen uns Offenheit für neue Verkündigungsformen und die Bereitschaft, mit der Evangelischen Hochschule vor Ort zusammenzuarbeiten.

#### **die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weixdorf mit SK Langebrück, SK Medingen-Großdittmannsdorf und SK Ottendorf-Okrilla (Kbz. Dresden Nord)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.607 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Weixdorf, Ottendorf-Okrilla, Langebrück, Medingen oder Großdittmannsdorf, monatlich in Hermsdorf und Grünberg sowie im Altenpflegeheim Ottendorf-Okrilla
- 6 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn 1. September 2013
- Dienstwohnung (115 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern (um 2 Zimmer erweiterbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden-Weixdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50 und Kirchvorsteher Nagel, Tel. (03 51) 8 90 03 19 (ab 18:00 Uhr).

Wir sind eine aktive Gemeinde in gemischt städtischer und ländlicher Struktur. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Verständnis für das gewachsene Gemeindeleben und Freude an der Zusammenarbeit hat, aber auch eigene Ideen mitbringt. Ihre Hauptaufgaben liegen in Dresden-Weixdorf mit Grünberg und Hermsdorf. In Medingen-Großdittmannsdorf erfolgen regelmäßige Dienste. Neben den aufgeschlossenen Hauptamtlichen steht Ihnen eine große Zahl engagierter Ehrenamtlicher

zur Seite. Besonders wichtig sind uns ein gelebter Glaube und seelsorgerliches Feingefühl sowie lebendige, den Glauben stärkende Gottesdienste.

**die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen mit SK Kühren-Sachsendorf und SK Nemt-Burkarts-hain-Nitzschka (Kbz. Leipziger Land)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.548 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 2,0 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Wurzen
- 6 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 28 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2014
- Dienstwohnung (124 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Kühren.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schiefer, Tel. (0 34 25) 90 50 16 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Kupsch, Tel. (03 43 83) 4 13 36.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf Menschen zugehen kann, für Alt und Jung offen ist, das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündigt sowie die bestehenden aktiven Kreise weiterführt und den demographischen Wandel in unserem ländlich geprägten Gemeindegebiet annimmt. Sehr engagierte Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind zur Mitarbeit bereit.

**die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Lampertswalde mit SK Blochwitz (Kbz. Meißen-Großenhain)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.000 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Lampertswalde oder Blochwitz, vierteljährlicher Hausgottesdienst in Quersa
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 3 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Mai 2013
- Dienstwohnung (133 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung.
- Dienstsitz in Lampertswalde.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Spindler, Tel. (03 52 08) 3 43 39 oder E-Mail: matthias.spindler@evlks.de und die Verwaltungsmitarbeiterin Witsch, Tel. (03 52 48) 8 13 43 oder E-Mail: kg.lampertswalde@evlks.de.

Unsere ländlich und traditionell geprägten Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern auf Menschen zugeht, die frohe Botschaft lebendig verkündigt und die kirchenmusikalische Prägung der Gemeinden fortführt und ausbaut. Mit der Pfarrstelle verbunden sind Aufgaben in der regionalen Jugendarbeit.

Lampertswalde bietet ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Hof und Garten. Im Ort gibt es einen Kindergarten, Grundschule und Hort, einen Bahnhof sowie Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten. In Schönfeld (3 km) gibt es eine Mittelschule und in Großenhain (12 km) ein Gymnasium.

Einen visuellen Eindruck von den Kirchgemeinden und weitere Informationen zur Pfarrstelle bekommen Sie auf: [www.kirche-lampertswalde-fotos.magix.net](http://www.kirche-lampertswalde-fotos.magix.net)

**die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna mit SK Graupa-Liebethal (Kbz. Pirna)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.760 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten
- 5 Kirchen, 13 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 54 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (132 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Pirna-Graupa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Krusche-Räder, Tel. (0 35 01) 4 61 24 21, Pfarrer Epperlein, Tel. (0 35 01) 5 06 56 93, Pfarrer Schulze, Tel. (0 35 01) 4 61 84 00 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Schönberg, Tel. (0 35 01) 54 85 70. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich ideenreich in das Leben unserer Kirchgemeinden einbringt, sowohl seelsorgerliches als auch organisatorisches Geschick mitbringt und für die Anliegen der verschiedenen Generationen offen ist. Die Pirnaer Kirchgemeinden werden in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten, was eine gute Teamfähigkeit der Mitarbeitenden voraussetzt. Neben der Verantwortlichkeit für einen Seelsorgebezirk liegt ein Schwerpunkt in der Verantwortung für die Seelsorge im Klinikum Pirna und in vier Seniorenheimen.

**die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz mit SK Taltitz, SK Tirpersdorf und SK Unterwürschnitz (Kbz. Plauen)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.325 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3,0 Pfarrstellen) mit vier bis fünf wöchentlichen Gottesdiensten in acht Orten
- 8 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (146 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Taltitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Schlotterbeck, Tel. (03 74 21) 2 28 17.

Die Schwesterkirchgemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, in einem ländlich geprägten Gebiet unserer Landeskirche zu wohnen und sich in die Gemeindeglieder einzubringen. Erwartet werden auch Dienste im Kirchenbezirk. Diese sind u. a. die Begleitung und Unterstützung von Familienarbeit und die Übernahme von Vakanzvertretungen. In der Gemeindegliederarbeit geht es um einen Seelsorgebezirk und um umgrenzte Arbeitsbereiche innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses. Ein Fahrzeug ist zur Dienstausbildung notwendig. In Oelsnitz sind alle Schulen vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2013:

**die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau mit SK Kirschau und SK Schirgiswalde (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.472 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit zwei bis drei wöchentlichen Gottesdiensten in den Schwesterkirchgemeinden

(im Jahr ca. 15 gemeinsame Gottesdienste), monatlich im Pflegeheim Schirgiswalde

- 3 Kirchen, 1 Friedhofskapelle, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn nach Sanierung des Pfarrhauses (voraussichtlich Ende Oktober 2013)
- Dienstwohnung (169 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Crostau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Waltsgott, Tel. (0 35 91) 39 09 31, Pfarrer Ramsch, Tel. (03 59 51) 3 24 65 und Pfarrsekretärin Hollan, Tel. (0 35 92) 50 24 77.

Die Schwesterkirchgemeinden liegen in einer landschaftlich reizvollen Region der Oberlausitz. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in erreichbarer Nähe. Besonderheiten sind die Silbermann-Orgel in Crostau und die starke röm.-kath. Gemeinde sowie eine christliche Mittelschule in Schirgiswalde.

Durch die engagierte Arbeit des jungen Kantors (70 Prozent B) gibt es ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Die Gemeindepädagogin (50 Prozent C) freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Schwesterkirchgemeinden wünschen sich Begleitung beim weiteren Zusammenwachsen und freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, die/der auf Menschen zugeht und mitwirkt, dass Kirche öffentlich sichtbar ist.

## 2. Kantorenstellen

### Kirchgemeinde Eibau (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Eibau 43

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau mit Schwesterkirchgemeinde Walddorf sucht ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt einen C-Kantor/eine C-Kantorin zur vorerst befristeten Anstellung bis Ende 2013 mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Prozent. Zum Aufgabenbereich in Eibau (mit Neueibau) und Walddorf gehört der Organistendienst zu den Gottesdiensten und Kasualien. Ein Kirchenchor und ein lebendiger Posaunenchor sind ebenfalls vorhanden und warten auf einen neuen Leiter/eine neue Leiterin. Große Freude würde die musikalische Arbeit mit Kindern bereiten.

Der Ort Eibau mit dem Ortsteil Walddorf liegt im Südosten von Sachsen, in der landschaftlich reizvollen Gegend am Rande des Zittauer Gebirges.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Giersch, Tel. (0 35 86) 3 24 83.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau, Hauptstraße 39, 02739 Eibau zu richten.

## 4. Gemeindepädagogenstellen

### Kirchgemeinde Neukirchen (Kbz. Annaberg)

64103 Neukirchen (Ann.) 54

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen mit Schwesterkirchgemeinde Adorf und Chemnitz-Klaffenbach sucht ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 55 Prozent, ab August 2013 80 Prozent. Folgende Aufgaben sind mit der Besetzung der Gemeindepädagogenstelle verbunden:

- Christenlehre, zurzeit sechs Gruppen
- Junge Gemeinde, zwei Gruppen
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten und bei Kinderbibeltagen

- Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht.

Die Kirchgemeinde wünscht sich missionarische Arbeit, die gern auch neue Wege beschreiten kann.

Die Stelle kann ggf. auf 100 Prozent durch Eigenfinanzierung der Kirchgemeinde erweitert werden.

Anstellungsvoraussetzung ist ein gemeindepädagogischer Abschluss bzw. ein ihm gleichgestellter Fachhochschul- oder Fachschulabschluss.

Eine familiengerechte Wohnung (165 m<sup>2</sup> mit 8 Zimmern) ist im Kantorat in Neukirchen vorhanden. Der Kirchenvorstand ist aber auch bei der Suche nach einer anderen Wohnung behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Wetzig, Klaffenbacher Hauptstr. 49, 09123 Chemnitz-Klaffenbach, Tel. (03 71) 5 73 97 57.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen, Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen zu richten.

### Kirchgemeinde Freiberg, St. Johannis (Kbz. Freiberg)

64103 Freiberg, St. Johannis 23

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg mit Schwesterkirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg sucht zur Mutterschutz- und Elternzeitvertretung ab 1. August 2013 bis 31. Januar 2016 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 50 Prozent ohne Religionsunterricht. Eine Aufstockung des Beschäftigungsumfangs ist durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Verantwortung für die Jugendarbeit der Schwesterkirchgemeinden – Leitung von zwei Junge-Gemeinde-Gruppen und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit
- Entwicklung von Kooperationen und gemeinsamen Konzepten der Jugendarbeit mit den Ev.-Luth. Freiburger Stadtgemeinden, insbesondere der Domgemeinde
- Leitung von zwei altersgemischten Christenlehregruppen in der Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg
- projektbezogene Familienarbeit (Familientag, Familienfreizeit)
- Mitgestaltung von Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche, Familien unter Einbeziehung der Zielgruppen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Tetzner, michael.tetzner@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg, Anton-Günther-Straße 16, 09599 Freiberg, Tel. (0 37 31) 24 78 59 zu richten.

### Kirchgemeinde Döbeln (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Döbeln 234

Die Kirchgemeinde Döbeln mit Schwesterkirchgemeinde Technitz-Ziegra sucht ab 1. August 2013 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Die Stelle ist befristet als Elternzeitvertretung bis April 2015 zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt im Schwesternkirchverhältnis 85 Prozent.

Der Dienst hat seine Schwerpunkte in folgenden Arbeitsbereichen:

- Arbeit mit Vorschulkindern (im Ev. Kindergarten und Mutti-Kind-Kreis)
- Christenlehre/Jungeschar
- Kindergottesdienst
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Junge Gemeinde
- Familienarbeit.

Weiter wird erwartet:

- Zusammenarbeit mit dem Ev. Kindergarten der Gemeinde
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten
- Gestaltung und Mitwirkung bei verschiedenen Gottesdienstformen
- Entwicklung und Betreuung des Kindergottesdienstteams

- Mitarbeit im Gemeindeaufbauausschuss
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, Projekten, Rüstzeiten und missionarischen Aktivitäten
- Erteilung von Religionsunterricht (5 Stunden).

Die Kirchgemeinden wünschen sich, dass der neue Mitarbeiter/die neue Mitarbeiterin durch Freude, Teamfähigkeit und Organisationstalent seine/ihre Begabungen und Ideen zur Entwicklung der Gemeinde einbringt.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche im Stadtgebiet gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Siegmund, Tel. (0 34 31) 71 01 94 und Gemeindepädagogin Hagedorn, Tel. (0 34 31) 6 08 16 04.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Kleine Kirchgasse 1, 04720 Döbeln zu richten.

### **Kirchgemeinde Waldheim (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

64103 Waldheim 62

Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim sucht mit den Schwesterkirchgemeinden Grünlichtenberg und Knobelsdorf-Otzdorf ab 1. August 2013 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 50 Prozent; eine weitere hauptamtliche Gemeindepädagogin ist in der Kirchgemeinde tätig.

Die Stelle umfasst die Bereiche:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Waldheim
- Eltern- und Familienarbeit
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten
- Religionsunterricht.

Die Kirchgemeinde lässt sich gern auf kreative Ideen und moderne religionspädagogische Ansätze ein, möchte ehrenamtliches Engagement fördern und bietet ein motiviertes Team angestellter Mitarbeitender, freundliche, moderne Gemeinderäume und einen Kirchenvorstand, der seine unterstützende Aufgabe ernst nimmt. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Richber, Tel. (03 43 27) 67 09 16, E-Mail: reinald.richber@evlks.de und die Kirchgemeinde unter Tel. (03 43 27) 9 32 57, Internet: www.kirche-waldheim.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2013** an die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim, Am Schulberg 2, 04736 Waldheim zu richten.

### **6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin**

#### **Kirchenbezirk Plauen**

20443 Plauen 145

In der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Plauen ist ab 1. September 2013 die Stelle eines Bezirksjugendwartes/einer Bezirksjugendwartin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Ziel der Arbeit im Team mit den Jugendmitarbeitern, dem Jugendpfarrer und den ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Förderung und Entwicklung der kirchlichen Arbeit mit Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Familien im Kirchenbezirk.

Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird die Fähigkeit erwartet, das Evangelium von Jesus Christus gewinnend und zeitgemäß in die Lebenswelt von Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Familien hinein zu verkündigen und so zu Glaubenswachstum und Gemeindeaufbau beizutragen.

Der Jugendwart/die Jugendwartin leitet die Geschäftsstelle in Plauen, das Jugendarbeitsbüro und das Team der Hauptamtlichen der Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks. Seine/ihre regionale Zuständigkeit ist das obere Vogtland.

Das Aufgabengebiet des Jugendwartes/der Jugendwartin umfasst vor allem:

- Verkündigungsdienste in Jugendveranstaltungen des Kirchenbezirks
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher

- Fachberatung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk, Mitarbeiterschulung und -begleitung
- Organisation und Durchführung von Rüstzeiten und Veranstaltungen
- Geschäftsführung (Schriftverkehr, Antragswesen und Abrechnungen etc.)
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und staatlichen Gremien.

Erwartet werden ein religions- oder gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss, sehr gute Fähigkeiten in Leitung und Teamarbeit, im konzeptionellen und strukturellen Arbeiten und Praxiserfahrung.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17, E-Mail: suptur.plauen@evlks.de und Landesjugendpfarrer Bilz, Tel. (03 51) 4 69 24 10, E-Mail: tobias.bilz@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **29. April 2013** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Verwaltungsdienst**

Reg.-Nr. BA I 64012/98 allg.

Im Theologisch-Pädagogischen Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im Verwaltungsdienst mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zum 1. Juli 2013 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung neu zu besetzen. Dienort ist Moritzburg. Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

- Organisations- und Sekretariatsaufgaben des Institutes
- Rechnungslegung, Kassenführung und Buchhaltung
- Postbearbeitung.

Von den Bewerbern/den Bewerberinnen werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung im Bereich des allgemeinen mittleren Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Ausbildung
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten und fundiertes Wissen zu erwerben
- Buchhaltungskennntnisse
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kommunikations-, Kontakt- und Teamfähigkeit
- gehobene Kenntnisse im Umgang mit Office Programmen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Kenntnis der landeskirchlichen Strukturen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer der EKD-Gliedkirchen.

Weitere Auskunft erteilt der Institutsleiter, Dr. Toasperm, Tel. (03 52 07) 8 45 03, E-Mail: toasperm@tpi-moritzburg.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2013** an das Theologisch-Pädagogische Institut Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

### **Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im mittleren Verwaltungsdienst**

Reg.-Nr. 63101 RKA Leipzig

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist befristet für die Dauer der Mutterschutzfristen und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit der Stelleninhaberin die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des mittleren Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. Juni 2013

Dienstumfang: 100 Prozent (40 h/Woche)

Dienort: Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Sachbearbeitung im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen mit Schwerpunkt Haushaltplanprüfung

- Sachbearbeitung in der allgemeinen Verwaltung (Prüfung ordnungsgemäßer Verwaltung, Dienstwohnungsangelegenheiten, statistische Erfassungen)
- Assistenzaufgaben im inneren Dienst (Posteingang, Registratur).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung, ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Kenntnisse im Bereich des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Weiterführende Auskünfte erteilt der Leiter des Regionalkirchenamtes, Oberkirchenrat Schlichting, Tel. (03 41) 14 13 30.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2013** an das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig zu richten.

## 8. Friedhofsmeister/Friedhofsmeisterin

### Kirchgemeinde Meißen-Cölln (Kbz. Meißen-Großenhain)

Reg.-Nr. 63104 Meißen-Cölln, Johannes 103

Bei der Evangelisch-Lutherischen Johanneskirchgemeinde Meißen ist ab 1. April 2013 die unbefristete Stelle eines Friedhofsmeisters/einer Friedhofsmeisterin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst nach Maßgabe des Arbeitgebers folgende Aufgaben:

- Aufbahrdienste, Grabmachertätigkeit, Vorbereitung und organisatorische Leitung von Trauerfeiern zu Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Beräumen abgelaufener und zurückgegebener Grabstätten
- Pflege und Unterhaltung sämtlicher Friedhofs-, Gehölz- und Grünflächen der Kirchgemeinde einschließlich aller Wege sowie Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
- Instandhaltung der Wasserstellen, Bänke, Abfallbehälter

- Fortentwicklung und Umsetzung des Gestaltungsplans des Friedhofes – Anleitung des Mitarbeiters (Facharbeiter mit Lehrabschluss) und der verfügbaren Hilfskräfte aus staatlichen Förderprogrammen sowie ehrenamtlicher Kräfte
- Unterstützung der Friedhofsverwaltung
- ordentliche Organisation des Arbeitsbereiches, Pflege der Werkzeuge und Arbeitsgeräte
- Vorbereitung der Vergabe von Neuanschaffungen, Instandsetzungen, Planungsarbeiten und Baumaßnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien durch den Kirchenvorstand
- Durchsetzung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit den Nutzern der Friedhöfe, sensibler Umgang mit Trauernden
- Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Friedhofsgebäude (Kirche, Kapelle, Wohnhaus, Aufbahrung, Werkstatt) und zeitnahe Meldung von notwendigen Instandsetzungsarbeiten.

Ein Bewerber/eine Bewerberin sollte:

- über einen Meisterabschluss für Garten- und Landschaftsbau oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen
- mindestens ein Jahr auf einem Friedhof als Auszubildender/Auszubildende, Facharbeiter/Facharbeiterin oder Meister/Meisterin gearbeitet haben
- Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein
- die Dienstwohnung im Friedhofsmeisterhaus der Kirchengemeinde beziehen.

Erwartet wird, dass der neue Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin:

- die Aufgaben mit großem Engagement und Interesse erledigt
- auf dem Friedhof selbst praktisch mitarbeitet
- belastbar, kreativ, entscheidungsfreudig und flexibel ist
- die Fähigkeit zur Teamarbeit besitzt
- über die nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen und über ein gutes Durchsetzungsvermögen verfügt.

Die zu besetzende Stelle wird nach den landeskirchlichen Vorschriften vergütet.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **15. April 2013** an die Ev.-Luth. Johanneskirche Meißen, Frau Pfarrerin Renate Henke, Dresdner Straße 26, 01662 Meißen oder per E-Mail: Bewerbungsunterlagen in Form von Word- oder Pdf-Dokumenten an die E-Mail-Anschrift: [renate-henke@gmx.de](mailto:renate-henke@gmx.de) zu richten.

## VI. Hinweise

### Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertag 2013

Wie bereits bekannt gegeben, findet in diesem Jahr die Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertag 2013 – als eine zentrale Veranstaltung am Mittwoch, dem 11. September 2013 in Dresden statt.

Hierfür ist folgender Ablauf vorgesehen:

ab 9.00 Uhr Ankommen in der Frauenkirche Dresden  
(Kaffeeangebot am Lutherdenkmal oder in der Unterkirche)

9.30 Uhr Begrüßung durch Superintendent Christian Behr, Dresden Mitte  
Eröffnung des Pfarrertages mit einer kurzen Andacht durch OLKR Pilz

9.45 Uhr Grußwort der Staatsregierung, vertreten durch Staatsministerin Brunhild Kurth  
Grußwort der Oberbürgermeisterin Helma Orosz

10.00 Uhr Vortrag von Frau Professorin Dr. Christiane Tietz, Mainz:

bis **„Was wir feiern. Das Reformatorische an der Reformation“**

11.45 Uhr mit anschließender Aussprache (Moderation: OLKR Dr. Peter Meis)

12.00 Uhr Mittagspause und gemeinsames Mittagessen im Residenzschloss (Saal im 1. OG des Ostflügels)  
Hinweis: Der Saal ist für uns nutzbar, weil er sich noch im Rohbau befindet. Wir bitten um Beachtung!

13.30 Uhr Bericht zur Lage mit anschließendem Austausch in der Kreuzkirche (Moderation: OLKR Dr. Peter Meis)

14.30 Uhr Sakramentsgottesdienst in der Kreuzkirche mit Predigt des Landesbischofs und Wandelabendmahl

ca. 16.00 Uhr Ende des Pfarrertages

Die Teilnahme am Pfarrertag ist für amtierende Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtend. Die Superintendenten und die Superintendentin werden gebeten, auch die Pfarrer und Pfarrerinnen in landeskirchlichen Pfarrstellen in ihrem Bereich zum Pfarrertag einzuladen. Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand, die an dem Pfarrertag teilnehmen möchten, melden ihre Teilnahme bitte in der jeweiligen Superintendentur bis zum 30. Juni 2013.

Im unmittelbaren Vorfeld des Pfarrertages erhalten Sie ggf. nähere Informationen (Technik und evtl. Änderungen des Ablaufs) zum Tag über den Dienstweg.

Falls am Rande des Pfarrertages ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Landesbischof gewünscht wird, kann dies in der Kanzlei des Landesbischofs (03 51) 3 10 57 24 bis zum **30. Juni 2013** angemeldet werden.

### Adressänderung

Der Orgelsachverständige Amadeus Egermann ist ab sofort unter folgender Anschrift zu erreichen:

Amadeus Egermann, Hauptstraße 64, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel. (0 35 86) 7 07 84 27.

**65. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte  
gemeinsam mit der Historischen Kommission  
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig**

**Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen:**

*Europäische Politik – Kulturtransfer und Humanismus – Frömmigkeit und frühe Reformation*

**4. bis 6. Juli 2013: Schloss Hartenfels zu Torgau**

Als Beitrag zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 veranstaltet die Historische Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte und anderen Kooperationspartnern ihre wissenschaftliche Jahrestagung 2013 in Torgau. Im Fokus der Tagung wird Kurfürst Friedrich der Weise (1463–1525) stehen. Anlass, in Torgau zu tagen, ist die Wiederkehr des 550. Geburtstages des Kurfürsten, der am 17. Januar 1463 auf dem dortigen Schloss geboren wurde.

Neben Kaiser Maximilian I. war Friedrich der Weise nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1486 *die* herausragende Persönlichkeit im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Mit seinem Namen sind die Bemühungen um die Reichsreform, die

Förderung der Wissenschaften und Künste (Lucas Cranach d. Ä., Stiftung der Universität Wittenberg, Begründung der *Bibliotheca Electoralis*, Schlossbau in Coburg, Weimar, Wittenberg, Torgau u. a.), die Königswahl 1519 sowie vor allem die Ausbreitung und Einführung der Reformation Wittenberger Prägung verbunden.

Die Tagung wird am Geburtsort Friedrich des Weisen, auf Schloss Hartenstein in Torgau stattfinden. Sie beginnt am Donnerstag, dem 4. Juli um 13:00 Uhr und endet am Sonnabend, dem 6. Juli 2013 um 15:30 Uhr mit einer Schlossführung. Einzelheiten des Programms können auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte im Internet unter <http://www.agskg.de/> eingesehen werden.



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

## Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt

Empfehlungen für einen Verhaltenskodex des Ökumenischen Rates der Kirchen, Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog und der Weltweiten Evangelischen Allianz

### Präambel

Mission gehört zutiefst zum Wesen der Kirche. Darum ist es für jeden Christen und jede Christin unverzichtbar, Gottes Wort zu verkünden und seinen/ihren Glauben in der Welt zu bezeugen. Es ist jedoch wichtig, dass dies im Einklang mit den Prinzipien des Evangeliums geschieht, in uneingeschränktem Respekt vor und Liebe zu allen Menschen.

Im Bewusstsein der Spannungen zwischen Einzelnen und Gruppen mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen und der vielfältigen Interpretationen des christlichen Zeugnisses sind der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog, der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) und, auf Einladung des ÖRK, die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) über einen Zeitraum von fünf Jahren zusammengekommen, um gemeinsam nachzudenken und das vorliegende Dokument zu erarbeiten. Dieses Dokument soll keine theologische Erklärung zur Mission darstellen, sondern verfolgt die Absicht, sich mit praktischen Fragen auseinanderzusetzen, die sich für das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt ergeben.

Ziel dieses Dokuments ist es, Kirchen, Kirchenräte und Missionsgesellschaften dazu zu ermutigen, ihre gegenwärtige Praxis zu reflektieren und die Empfehlungen in diesem Dokument zu nutzen, um dort, wo es angemessen ist, eigene Richtlinien für Zeugnis und Mission unter Menschen zu erarbeiten, die einer anderen Religion oder keiner bestimmten Religion angehören. Wir hoffen, dass Christen und Christinnen in aller Welt dieses Dokument vor dem Hintergrund ihrer eigenen Praxis studieren, ihren Glauben an Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

### Grundlagen für das christliche Zeugnis

1. Für Christen/innen ist es ein Vorrecht und eine Freude, Rechenhaftigkeit über die Hoffnung abzulegen, die in ihnen ist, und dies mit Sanftmut und Respekt zu tun (vgl. 1. Petrus 3, 15).

2. Jesus Christus ist der Zeuge schlechthin (vgl. Johannes 18, 37). Christliches Zeugnis bedeutet immer, Anteil an seinem Zeugnis zu haben, das sich in der Verkündigung des Reiches Gottes, im Dienst am Nächsten und in völliger Selbsthingabe äußert, selbst wenn diese zum Kreuz führen. So wie der Vater den Sohn in der Kraft des Heiligen Geistes gesandt hat, so sind Gläubige mit der Sendung beauftragt, in Wort und Tat die Liebe des dreieinigen Gottes zu bezeugen.

3. Das Vorbild und die Lehre Jesu und der frühen Kirche müssen das Leitbild für christliche Mission sein. Seit zwei Jahrtausenden streben Christen/innen danach, dem Weg Christi zu folgen, indem sie die Gute Nachricht vom Reich Gottes weitergeben (vgl. Lukas 4, 16–20).

4. Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt umfasst auch den Dialog mit Menschen, die anderen Religionen und Kulturen angehören (vgl. Apostelgeschichte 17, 22–28).

5. In einigen Kontexten stößt das Anliegen, das Evangelium zu leben und zu verkündigen, auf Schwierigkeiten, Behinderungen oder sogar Verbote. Und doch sind Christen/innen von Christus

beauftragt, weiterhin in Treue und gegenseitiger Solidarität von ihm Zeugnis abzulegen (vgl. Matthäus 28, 19.20; Markus 16, 14–18; Lukas 24, 44–48; Johannes 20, 21; Apostelgeschichte 1, 8).

6. Wenn Christen/innen bei der Ausübung ihrer Mission zu unangemessenen Methoden wie Täuschung und Zwangsmitteln greifen, verraten sie das Evangelium und können anderen Leid zufügen. Über solche Verirrungen muss Buße getan werden und sie erinnern uns daran, dass wir fortlaufend auf Gottes Gnade angewiesen sind (vgl. Römer 3, 23).

7. Christen/innen bekräftigen, dass es zwar ihre Verantwortung ist, von Christus Zeugnis abzulegen, dass die Bekehrung dabei jedoch letztendlich das Werk des Heiligen Geistes ist (vgl. Johannes 16, 7–9; Apostelgeschichte 10, 44–47). Sie wissen, dass der Geist weht, wo er will, auf eine Art und Weise, über die kein Mensch verfügen kann (vgl. Johannes 3, 8).

### Prinzipien

In ihrem Bestreben, den Auftrag Christi in angemessener Weise zu erfüllen, sind Christen/innen dazu aufgerufen, an folgenden Prinzipien festzuhalten, vor allem in interreligiösen Begegnungen.

**1. Handeln in Gottes Liebe.** Christen/innen glauben, dass Gott der Ursprung aller Liebe ist. Dementsprechend sind sie in ihrem Zeugnis dazu berufen, ein Leben der Liebe zu führen und ihren Nächsten so zu lieben wie sich selbst (vgl. Matthäus 22, 34–40; Johannes 14, 15).

**2. Jesus Christus nachahmen.** In allen Lebensbereichen und besonders in ihrem Zeugnis sind Christen/innen dazu berufen, dem Vorbild und der Lehre Jesu Christi zu folgen, seine Liebe weiterzugeben und Gott, den Vater, in der Kraft des Heiligen Geistes zu verherrlichen (vgl. Johannes 20, 21–23).

**3. Christliche Tugenden.** Christen/innen sind dazu berufen, ihr Verhalten von Integrität, Nächstenliebe, Mitgefühl und Demut bestimmen zu lassen und alle Arroganz, Herablassung und Herabsetzung anderer abzulegen (vgl. Galater 5, 22).

**4. Taten des Dienens und der Gerechtigkeit.** Christen/innen sind dazu berufen, gerecht zu handeln und mitfühlend zu lieben (vgl. Micha 6, 8). Sie sind darüber hinaus dazu berufen, anderen zu dienen und dabei Christus in den Geringsten ihrer Schwestern und Brüder zu erkennen (vgl. Matthäus 25, 45). Soziale Dienste, wie die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsfürsorge, Nothilfe sowie Eintreten für Gerechtigkeit und rechtliche Fürsprache sind integraler Bestandteil davon, das Evangelium zu bezeugen. Die Ausnutzung von Armut und Not hat im christlichen Dienst keinen Platz. Christen/innen sollten es in ihrem Dienst ablehnen und darauf verzichten, Menschen durch materielle Anreize und Belohnungen gewinnen zu wollen.

**5. Verantwortungsvoller Umgang mit Heilungsdiensten.** Als integralen Bestandteil der Bezeugung des Evangeliums üben Christen/innen Heilungsdienste aus. Sie sind dazu berufen,

diese Dienste verantwortungsbewusst auszuführen und dabei die menschliche Würde uneingeschränkt zu achten. Dabei müssen sie sicherstellen, dass die Verwundbarkeit der Menschen und ihr Bedürfnis nach Heilung nicht ausgenutzt werden.

**6. Ablehnung von Gewalt.** Christen/innen sind aufgerufen, in ihrem Zeugnis alle Formen von Gewalt und Machtmissbrauch abzulehnen, auch deren psychologische und soziale Formen. Sie lehnen auch Gewalt, ungerechte Diskriminierung oder Unterdrückung durch religiöse oder säkulare Autoritäten ab. Dazu gehören auch die Entweihung oder Zerstörung von Gottesdienstgebäuden und heiligen Symbolen oder Texten.

**7. Religions- und Glaubensfreiheit.** Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, seine Religion öffentlich zu bekennen, auszuüben, zu verbreiten und zu wechseln. Diese Freiheit entspringt unmittelbar aus der Würde des Menschen, die ihre Grundlage in der Erschaffung aller Menschen als Ebenbild Gottes hat (vgl. Genesis 1, 26). Deswegen haben alle Menschen gleiche Rechte und Pflichten. Überall dort, wo irgendeine Religion für politische Zwecke instrumentalisiert wird oder wo religiöse Verfolgung stattfindet, haben Christen/innen den Auftrag, als prophetische Zeugen und Zeuginnen solche Handlungsweisen anzuprangern.

**8. Gegenseitiger Respekt und Solidarität.** Christen/innen sind aufgerufen, sich zu verpflichten, mit allen Menschen in gegenseitigem Respekt zusammenzuarbeiten und mit ihnen gemeinsam Gerechtigkeit, Frieden und Gemeinwohl voranzutreiben. Interreligiöse Zusammenarbeit ist eine wesentliche Dimension einer solchen Verpflichtung.

**9. Respekt für alle Menschen.** Christen/innen sind sich bewusst, dass das Evangelium Kulturen sowohl hinterfragt als auch bereichert. Selbst wenn das Evangelium bestimmte Aspekte von Kulturen hinterfragt, sind Christen/innen dazu berufen, alle Menschen mit Respekt zu behandeln. Sie sind außerdem dazu berufen, Elemente in ihrer eigenen Kultur zu erkennen, die durch das Evangelium hinterfragt werden, und sich davor in Acht zu nehmen, anderen ihre eigenen spezifischen kulturellen Ausdrucksformen aufzuzwingen.

**10. Kein falsches Zeugnis geben.** Christen/innen müssen aufrichtig und respektvoll reden; sie müssen zuhören, um den Glauben und die Glaubenspraxis anderer kennen zu lernen und zu verstehen, und sie werden dazu ermutigt, das anzuerkennen und wertzuschätzen, was darin gut und wahr ist. Alle Anmerkungen oder kritischen Anfragen sollten in einem Geist des gegenseitigen Respekts erfolgen. Dabei muss sichergestellt werden, dass kein falsches Zeugnis über andere Religionen abgelegt wird.

**11. Persönliche Ernsthaftigkeit sicherstellen.** Christen/innen müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass der Wechsel der Religion ein entscheidender Schritt ist, der von einem ausreichendem zeitlichen Freiraum begleitet sein muss, um angemessen darüber nachzudenken und sich darauf vorzubereiten zu können. Dieser Prozess muss in völliger persönlicher Freiheit erfolgen.

**12. Aufbau interreligiöser Beziehungen.** Christen/innen sollten weiterhin von Respekt und Vertrauen geprägte Beziehungen mit Angehörigen anderer Religionen aufbauen, um gegenseitiges Verständnis, Versöhnung und Zusammenarbeit für das Allgemeinwohl zu fördern. Deswegen sind Christen/innen dazu aufgerufen, mit anderen auf eine gemeinsame Vision und Praxis interreligiöser Beziehungen hinzuarbeiten.

## Empfehlungen

Die Dritte Konsultation wurde vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Kooperation mit der Weltweiten Evangelischen Allianz und vom PCID des Heiligen Stuhls mit Teilnehmenden der größten christlichen Glaubensgemeinschaften (Katholiken, Orthodoxe, Protestanten, Evangelikale, Pfingstler) organisiert und erarbeitete im Geist ökumenischer Zusammenarbeit dieses Dokument. Wir **empfehlen** unseren Kirchen, nationalen und regionalen konfessionellen Zusammenschlüssen und Missionsorganisationen, insbesondere denjenigen, die in einem interreligiösen Kontext arbeiten, dass sie:

1. die in diesem Dokument dargelegten Themen **studieren** und gegebenenfalls Verhaltensrichtlinien für das christliche Zeugnis **formulieren**, die ihrem spezifischen Kontext angemessen sind. Wo möglich, sollte dies ökumenisch und in Beratung mit Vertretern/innen anderer Religionen geschehen.
2. von Respekt und Vertrauen geprägte Beziehungen mit Angehörigen aller Religionen **aufbauen**, insbesondere auf institutioneller Ebene zwischen Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften, und sich als Teil ihres christlichen Engagements in anhaltenden interreligiösen Dialog einbringen. In bestimmten Kontexten, in denen Jahre der Spannungen und des Konflikts zu tief empfundenem Misstrauen und Vertrauensbrüchen zwischen und innerhalb von Gesellschaften geführt haben, kann interreligiöser Dialog neue Möglichkeiten eröffnen, um Konflikte zu bewältigen, Gerechtigkeit wiederherzustellen, Erinnerungen zu heilen, Versöhnung zu bringen und Frieden zu schaffen.
3. Christen/innen **ermutigen**, ihre eigene religiöse Identität und ihren Glauben zu **stärken** und dabei gleichzeitig ihr Wissen über andere Religionen und deren Verständnis zu **vertiefen**, und zwar aus der Sicht von Angehörigen dieser Religionen. Um angemessen von Christus Zeugnis abzulegen, müssen Christen/innen es vermeiden, die Glaubensüberzeugungen und Glaubenspraxis von Angehörigen anderer Religionen falsch darzustellen.
4. mit anderen Religionsgemeinschaften **zusammenarbeiten**, indem sie sich gemeinsam für Gerechtigkeit und das Gemeinwohl einsetzen und sich, wo irgend möglich, gemeinsam mit Menschen solidarisieren, die sich in Konfliktsituationen befinden.
5. ihre Regierungen dazu **aufrufen**, sicherzustellen, dass Religionsfreiheit angemessen und umfassend respektiert wird, in dem Bewusstsein, dass in vielen Ländern religiöse Einrichtungen und Einzelpersonen daran gehindert werden, ihre Mission auszuführen.
6. für ihre Nächsten und deren Wohlergehen **beten**, in dem Bewusstsein, dass Gebet wesentlicher Teil unseres Seins und Tuns und der Mission Christi ist.

## Anhang: Zu diesem Dokument

1. In der heutigen Welt arbeiten Christen/innen zunehmend miteinander und mit Angehörigen anderer Religionen zusammen. Der Päpstliche Rat für Interreligiösen Dialog des Heiligen Stuhls und das Programm für interreligiösen Dialog und interreligiöse Zusammenarbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen haben eine gemeinsame Geschichte solcher Zusammenarbeit. Beispiele für diese Zusammenarbeit sind Studien zu interreligiöser Ehe (1994–1997), interreligiösem Gebet (1997–1998) und afrikanischer Religiosität (seit 2000). Das vorliegende Dokument ist ein Ergebnis ihrer gemeinsamen Arbeit.

2. Es gibt heute zunehmend interreligiöse Spannungen in der Welt, die bis hin zu Gewalt und zum Verlust von Menschenleben führen. Politische, wirtschaftliche und andere Faktoren spielen

bei diesen Spannungen eine Rolle. Auch Christen/innen sind manchmal Teil dieser Spannungen, freiwillig oder unfreiwillig, entweder als Verfolgte oder als solche, die sich an der Gewalt beteiligen. Als Antwort darauf haben der Päpstliche Rat für Interreligiösen Dialog und das Programm für interreligiösen Dialog und interreligiöse Zusammenarbeit des ÖRK beschlossen, die damit verbundenen Themen in einer gemeinsamen Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien für das christliche Zeugnis aufzugreifen. Das Programm für interreligiösen Dialog und interreligiöse Zusammenarbeit des ÖRK lud die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) dazu ein, sich an diesem Arbeitsprozess zu beteiligen, und diese Einladung wurde gerne angenommen.

3. Zunächst wurden zwei Konsultationen abgehalten: Die erste fand 2006 im italienischen Lariano statt und trug den Titel: „Eine Bestandsaufnahme der Realität“. Dort legten Angehörige verschiedener Religionen ihre Standpunkte und Erfahrungen im Blick auf die Frage der Bekehrung dar. Eine Aussage der Konsultation lautet: „Wir bekräftigen, dass jeder Mensch das Recht hat, für Verständnis für den eigenen Glauben zu werben, die Ausübung dieses Rechts jedoch nicht auf Kosten der Rechte und religiösen Empfindungen anderer gehen darf. Religionsfreiheit legt uns allen die nicht verhandelbare Verantwortung auf, andere Glaubensrichtungen zu respektieren und sie niemals zu diffamieren, herabzuwürdigen oder falsch darzustellen, um dadurch die Überlegenheit unseres eigenen Glaubens zu betonen.“

4. Die zweite Konsultation, eine innerchristliche Zusammenkunft, wurde 2007 im französischen Toulouse abgehalten, um über dieselben Fragestellungen nachzudenken. Fragen zu *Familie und Gesellschaft, Respekt vor anderen, Wirtschaft, Markt und Wettbewerb sowie Gewalt und Politik* wurden ausführlich diskutiert. Die pastoralen und missionarischen Fragestellungen rund um diese Themen dienten als Grundlage für die weitere theologische Reflexion und für die Prinzipien, die im vorliegenden Dokument erarbeitet wurden. Jede Fragestellung ist für sich genommen wichtig und verdient mehr Aufmerksamkeit, als ihr in einem kurzen Dokument wie diesen Empfehlungen gewidmet werden kann.

5. Die Teilnehmenden der dritten (innerchristlichen) Konsultation trafen sich vom 25. bis 28. Januar 2011 im thailändischen Bangkok und stellten das vorliegende Dokument fertig.

*Übersetzung: Institut für Religionsfreiheit (IRF) der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) durch Stefanie Seibel und Thomas Schirrmacher, überarbeitet vom Sprachendienst des ÖRK*

